

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statut der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek

Großherzogliche Badische Hof- und Landesbibliothek

[Karlsruhe], 1872

Verordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-295271](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295271)

fertigenden summarischen Auszüge aus ihren Classensteuerregistern . . . 25 Pfennig für jede Gemeinde (bezw. Hofgut), bei welcher in den bezüglichen Verzeichnissen classensteuerpflichtige Einkommen aufgeführt erscheinen.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1874.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Becker.

Verordnung.

Den öffentlichen Unterricht der Hebammen betreffend.

Die §§. 6 und 8 der diesseitigen Verordnung vom 22. Dezember 1866, das Statut über den öffentlichen Unterricht der Hebammen betreffend (Centralverordnungsblatt 1867 Nr. 1), werden vom 1. Januar 1875 an in nachstehender Weise abgeändert:

§. 6.

Jede Schülerin hat für die Dauer des Unterrichts ein dem Lehrer der Hebammenschule zu fallendes Honorar von 40 Mark zu zahlen, insoweit nicht etwa Stiftungen für die Honorirung des Lehrers eintreten.

§. 8.

Zur Prüfung können auch solche Frauenspersonen zugelassen werden, welche die für eine Hebamme erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf einem anderen Wege, als durch Besuch einer inländischen öffentlichen Hebammenschule erworben haben, vorausgesetzt, daß sie im Uebrigen die in §. 1 Ziffer 1 und 4 geforderten Nachweise erbringen. Für diese Prüfung ist eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1874.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Beck.

Verordnung.

Die Eichungsgebühren für offene hölzerne Flüssigkeitsmaaße betreffend

An die Stelle des §. 8 der diesseitigen Verordnung vom 11. Dezember 1871, die Eichung und den Gebrauch offener hölzerner Flüssigkeitsmaaße betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. L.), tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1875 die nachstehende Bestimmung: